

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Lorenz Schmid (CVP, Männedorf), Martin Naef (SP, Zürich) und Willy Germann (CVP, Winterthur)

betreffend materielle Vorprüfung von Volksinitiativen

---

Art. 26 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:  
«Eine Volksinitiative wird vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften sowie die Gültigkeitsgründe gemäss Artikel 28 Absatz 1 geprüft.»

Art. 28 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:  
«Der Regierungsrat erklärt eine Volksinitiative, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig oder ungültig erklären.»

Art. 28 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:  
«Der Entscheid über die Gültigkeit der Volksinitiative ist mit einem Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht anfechtbar.»

Lorenz Schmid  
Martin Naef  
Willy Germann

#### Begründung:

Gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 erklärt der Kantonsrat eine Initiative für ungültig, wenn sie nicht die Einheit der Materie wahrt, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder offensichtlich undurchführbar ist.

Diese Regelung birgt zwei Probleme in sich:

- Gemäss heutigem Recht findet die Überprüfung der Gültigkeit einer Initiative durch den Kantonsrat entsprechend den oben genannten Kriterien erst nach der Unterschriftensammlung statt, also zu einem Zeitpunkt, in dem der demokratische Prozess bereits begonnen hat und 6'000 stimmberechtigte Personen mit ihrer Unterschrift die Initiative unterstützen. Es ist für Initianten sowie für das Volk unverständlich, dass die Überprüfung der Rechtmässigkeit von Volksinitiativen erst nach der Unterschriftensammlung stattfindet. Das Kantonsparlament als politisches Gremium tut sich verständlicherweise schwer, zu diesem Zeitpunkt den Stimmbürger vor den Kopf zu stossen und eine Volksinitiative als ungültig zu erklären.
- Der Entscheid über die Gültigkeit einer Initiative fällt gemäss heutigem Recht in die Kompetenz des Kantonsrats. Ob eine Volksinitiative i) die Einheit der Materie wahrt, ii) nicht übergeordnetes Recht verletzt, iii) offensichtlich undurchführbar ist, soll unter rechtlichen Aspekten beurteilt werden. Der Kantonsrat ist ein politisches Gremium, er ist somit nicht die geeignete Staatsinstanz, die rechtliche Einschätzung der Gültigkeit oder Ungültigkeit vorzunehmen.

Der Entscheid, ob eine Volksinitiative gültig ist oder nicht, muss zwingend vor der Unterschriftensammlung gefällt werden. Nur so haben die Bürgerinnen und Bürger, die eine Volksinitiative unterzeichnen, die Gewissheit, dass über das von ihnen unterzeichnete Begehren auch abgestimmt werden kann und dass dieses im Fall einer Annahme durch das Volk auch umgesetzt wird.

Der Entscheid, ob eine Volksinitiative für ungültig erklärt werden soll, soll einzig aufgrund von rechtlichen Überlegungen gefällt werden. Es ist deshalb sinnvoll, eine Erstbeurteilung durch die entsprechende Direktion, resp. durch den Regierungsrat vorzunehmen. Um einen korrekten Entscheid sicherzustellen, muss gegen den Entscheid des Regierungsrates ein Rechtsmittel an ein unabhängiges Gericht gegeben sein.